

## **BGer 5A\_538/2022 vom 22. Juli 2022**

Bundesgericht, 2022-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_538\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_538_2022)

FR: TF 5A\_538/2022 du 22 juillet 2022

IT: TF 5A\_538/2022 del 22 luglio 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Ausgangsgegenstand ist ein KESB-Entscheid, in welchem die von der Beiständin beantragten Massnahmen abgewiesen worden sind, und Anfechtungsobjekt im vorinstanzlichen Verfahren war ein diesbezüglicher Nichteintretensentscheid der Verwaltungsrekurskommission. Die Ausführungen in der Beschwerde gehen am darauf beschränkten Anfechtungsgegenstand vorbei, soweit sie das Asylrecht und Fragen rund um die Nothilfe betreffen. Sodann werden zwar wie bereits in den kantonalen Beschwerden in abstrakter Weise zahlreiche Kinder- und Menschenrechte angerufen und es wird auch eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die kantonalen Instanzen geltend gemacht. Eine auf den Anfechtungsgegenstand bezogene und sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des kantonsgerichtlichen Entscheides erfolgt jedoch nicht (zu den entsprechenden Begründungsanforderungen vgl. BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4) und es wird auch nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Was die angebliche Befangenheit des Vorrichters anbelangt, wird sie daraus abgeleitet, dass dieser den Vorwurf erhoben habe, bei der Beschwerdeführung würden in völlig sinn- und aussichtsloser Weise Ressourcen der Justiz in Anspruch genommen, und dass er nur "singulär anmutende Kenntnisse" der Kinderrechtskonvention habe und "nicht dafür sensibilisiert [sei], dass die Andersheit der Kinderpopulation i. Vgl. zu Erwachsenen höchstens mit einer methodisch geleiteten Anstrengung für die Rechtsfindung fassbar und fruchtbar zu machen" sei.

Die bloss appellatorische Behauptung, die Ausstandsvorschrift von Art. 7 Abs. 1 lit. c VRP /SG sei verletzt, ist ungenügend: Aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB ist das Verfahrensrecht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz kantonal geregelt und das Bundesgericht kann das kantonale Recht nicht frei überprüfen, sondern diesbezüglich sind substantiierte Willkürprüfungen erforderlich ( BGE 140 III 385 E. 2.3). Aber selbst wenn formal korrekte Willkürprüfungen erhoben worden wären, vermöchten die Ausführungen inhaltlich keine Befangenheit naheulegen, denn sie kann sich nicht aus in der Sache zutreffenden Erwägungen ergeben, die einzig nicht dem Standpunkt der beschwerdeführenden Partei entsprechen.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten. Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG )

und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, wobei C. \_\_\_\_\_, welcher die Beschwerdeführerin juristisch "unterstützt" und offenkundig die vorliegende Beschwerde verfasst hat, ausdrücklich angedroht wird, dass ihm bei weiteren Beschwerden ähnlicher Art im vorliegenden oder in anderen Verfahren die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 66 Abs. 3 BGG persönlich auferlegt werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.